

# Nichtamtliche deutsche Übersetzung

Vereinte Nationen

CCPR/C/139/D/3317/2019

## Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Verteilung: Allgemein  
30. Jänner 2024

Original: Englisch

### Ausschuss für Menschenrechte

#### **Auffassungen des Ausschusses gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Fakultativprotokolls betreffend Mitteilung Nr. 3317/2019\*\*\***

<i>Mitteilung eingereicht von:</i>	Markus Wilhelm (vertreten durch Rechtsanwältin Irene Oberschlick)
<i>Behauptetes Opfer:</i>	Der Beschwerdeführer
<i>Vertragsstaat:</i>	Österreich
<i>Datum der Mitteilung:</i>	22. Februar 2017 (erstes Schreiben)
<i>Dokumentenverweise:</i>	Beschluss gemäß Artikel 92 der Verfahrensordnung des Ausschusses, der dem Vertragsstaat am 11. März 2019 übermittelt wurde (nicht in Papierform ausgestellt)
<i>Datum der Annahme der Auffassungen:</i>	23. Oktober 2023
<i>Verfahrensgegenstand:</i>	Recht auf freie Meinungsäußerung
<i>Verfahrensrechtliche Fragen:</i>	Dieselbe Sache – Missbrauch des Rechts auf Einlegung einer Beschwerde
<i>Materiell-rechtliche Frage:</i>	Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung
<i>Artikel des Paktes:</i>	19 Abs. 2
<i>Artikel des Fakultativprotokolls:</i>	3 und 5

1. Der Beschwerdeführer ist der österreichische Staatsbürger Markus Wilhelm, geboren am 30. April 1956. Er bringt vor, der Vertragsstaat habe seine Rechte gemäß Artikel 19

\* Vom Ausschuss auf seiner 139. Tagung (9. Oktober - 3. November 2023) angenommen.

\*\* Die folgenden Ausschussmitglieder nahmen an der Prüfung der Mitteilung teil: Tania María Abdo Rocholl, Farid Ahmadov, Wafaa Ashraf Moharram Bassim, Rodrigo A. Carazo, Yvonne Donders, Mahjoub El Haiba, Carlos Gómez Martínez, Laurence R. Helfer, Bacre Waly Ndiaye, Hernán Quezada Cabrera, José Manuel Santos Pais, Soh Chongrok, Tijana Šurlan, Kobauyah Tchamdja Kpatcha, Teraya Koji und Hélène Tigroudja.

des Paktes verletzt. Das Fakultativprotokoll ist am 10. Dezember 1987 für Österreich in Kraft getreten. Der Beschwerdeführer ist anwaltlich vertreten.

### **Vom Beschwerdeführer dargelegter Sachverhalt**

2.1 Der Beschwerdeführer ist ein Tiroler Publizist, Umweltaktivist und Bergbauer. Er ist ein bekannter Blogger im Bundesland Tirol und veröffentlicht auf seiner Website „dieti-wag.org“ kritische Artikel zu sozialen und politischen Themen.

2.2 Am 28. März 2013 veröffentlichte der Beschwerdeführer auf seiner Website einen Artikel mit der Schlagzeile „ÖVP-Parteitag am rechten Ort“. Der Artikel bezog sich auf eine für den 6. April 2013 geplante Veranstaltung zum Auftakt des Landtagswahlkampfes der Tiroler Volkspartei und ihres Parteitags. Geplanter Veranstaltungsort waren die Räumlichkeiten der AREA 47, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden: Betriebsgesellschaft), die ein Freizeitzentrum in Tirol betreibt. Der Beschwerdeführer behauptete in seinem Artikel, dass der Veranstaltungsort größtenteils mit Steuergeld subventioniert würde und dass der Geschäftsführer der Betriebsgesellschaft mit dem Tiroler Landeshauptmann, zugleich Landesparteiobmann der Tiroler Volkspartei, befreundet sei. Darüber hinaus wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass die Betriebsgesellschaft zuvor Konzerte der Rockband „Frei.Wild“ veranstaltet habe, die seiner Meinung nach eine rechtsgerichtete neonazistische Ideologie vertrete. Er illustrierte seinen Artikel mit dem Logo der AREA 47, bei dem er die Zahl „47“ in ein Hakenkreuz umgestaltete.

2.3 Kurz nach Veröffentlichung des Artikels erhoben die Betriebsgesellschaft und die Tiroler Volkspartei eine Zivilklage wegen Verleumdung gegen den Beschwerdeführer. Am 22. November 2013 kam das Landesgericht Innsbruck zu dem Schluss, dass der Beschwerdeführer durch ein exzessives Werturteil die Grenzen zulässiger Kritik überschritten habe. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass Politiker ein höheres Maß an Toleranz gegenüber Kritik aufbringen sollten [als die allgemeine Öffentlichkeit]. Diese höhere Toleranzgrenze gelte auch für die Betriebsgesellschaft, da sie einer äußerst umstrittenen Band gestattet habe, in ihren Räumlichkeiten aufzutreten, und die daraus möglicherweise resultierende Kritik grundsätzlich in Kauf genommen hätte. Das Gericht wies allerdings darauf hin, dass der Begriff „Nazi“ und die Verwendung des Hakenkreuzes besonders konnotiert seien und der durchschnittliche Leser das Hakenkreuz nicht als Versinnbildlichung für „nur“ rechtsideologische Vorgänge, sondern vielmehr als das Symbol für das nationalsozialistische Unrechtsregime schlechthin verstehen würde. Im deutschsprachigen Raum gebe es keine schärfere Brandmarkung als Bezeichnung als „Nazi“, und genau dafür stehe das vom Beschwerdeführer verwendete Symbol. Der vom Beschwerdeführer veröffentlichte Artikel enthalte keine generellen Ausführungen zu Rechtsextremismus, sondern prangere konkret die Handlungen der Kläger an, und überschreite damit die Grenzen zulässiger Kritik. Das Gericht stellte außerdem fest, dass für die in dem Artikel erweckte Assoziation der Betriebsgesellschaft mit der Ideologie der Band keine Tatsachengrundlage geboten werde. Hinsichtlich der politischen Partei seien keine Fakten vorgelegt worden, die sie mit der Band in Verbindung brächten oder eine Verbindung zum Rechtsextremismus rechtfertigten. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass der bloße Vorwurf der Korruption keine Kritik in Form der Verwendung eines Hakenkreuzes rechtfertigen könne und dass seine Verwendung im Rahmen dieser Kritik weder notwendig noch zulässig sei. Das Gericht wies den Beschwerdeführer an, die Verfremdung des Logos der Betriebsgesellschaft durch Anbringen eines Hakenkreuzes und dessen Verwendung und Verbreitung in Verbindung mit der Betriebsgesellschaft oder der Partei zu unterlassen, und kam zu dem Schluss, dass er für alle damit zusammenhängenden Schäden, sowohl die entstandenen als auch die künftigen, haftbar sei.

2.4 Am 24. Februar 2014 bestätigte das Oberlandesgericht Innsbruck als Berufungsinstanz das Urteil des Landesgerichts. Am 6. November 2014 wies auch der Oberste Gerichtshof die Revision des Beschwerdeführers zurück und lehnte sein Argument bezüglich seiner Rolle als „*watchdog*“ ab. Der Oberste Gerichtshof stellte fest, dass die Bezeichnung einer Person als „Nazi“ eine Beleidigung und ein Werturteil sei und dass Werturteile, die auf der Basis eines unwahren Sachverhalts in die Ehre eines anderen eingreifen, unzulässig seien und nicht mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung gerechtfertigt werden könnten. Die Erwähnung der Betriebsgesellschaft und der politischen Partei in einer Kurzdarstellung neben der Abbildung eines Hakenkreuzes, verstärkt durch die Schlagzeile „am rechten Ort“, würde in den Augen eines durchschnittlichen Lesers beide mit nationalsozialistischem Gedankengut in Verbindung bringen. Der Oberste Gerichtshof gelangte zu dem Schluss, dass der Beschwerdeführer in seinem Artikel eine Verbindung zwischen der Betriebsgesellschaft und der Partei einerseits und der rechtsextremen Musikband andererseits nicht hergestellt habe, und bestätigte daher die Entscheidungen der innerstaatlichen Gerichte.

2.5 Am 6. Mai 2015 erhob der Beschwerdeführer eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Dieser erklärte die Beschwerde am 2. Juli 2015 für unzulässig und wies sie mit Einzelrichter-Beschluss zurück.

### **Beschwerde**

3.1 Der Beschwerdeführer behauptet, dass die Entscheidungen der österreichischen Gerichte sein durch Artikel 19 Absatz 2 des Paktes garantiertes Recht auf freie Meinungsäußerung verletzen.

3.2 Der Beschwerdeführer macht geltend, dass ihm als Blogger das gleiche Maß an Schutz hätte zukommen sollen wie Journalisten („*public watchdogs*“). Mit Ausnahme des erstinstanzlichen Gerichts hätten die Gerichte jedoch nicht berücksichtigt, dass er den Artikel samt dem verfremdeten Logo als Journalist im Rahmen einer politischen Debatte veröffentlicht habe. Die Gerichte hätten lediglich festgestellt, dass seine Meinungen nicht mit Beweisen für den Wahrheitsgehalt seiner Behauptungen untermauert worden seien.

3.3 Der Beschwerdeführer bringt zudem vor, dass die Gerichte sein Recht auf freie Meinungsäußerung gegen das Grundrecht der Kläger auf guten Ruf und Ehre abgewogen hätten. Da es sich bei beiden Klägern jedoch nur um juristische Personen gehandelt hätte, hätten die Gerichte bei der Interessenabwägung das Recht des Beschwerdeführers auf freie Meinungsäußerung höher bewerten müssen als die Ehre und den guten Ruf juristischer Personen.

### **Stellungnahme des Vertragsstaats zur Zulässigkeit**

4.1 Mit einer Verbalnote vom 10. Mai 2019 legte der Vertragsstaat seine Stellungnahme zur Zulässigkeit der Mitteilung vor.

4.2 Der Vertragsstaat brachte vor, dass die Mitteilung im Lichte des von Österreich zu Artikel 5 Absatz 2 lit. a) des Fakultativprotokolls erklärten Vorbehalts für unzulässig erklärt werden sollte, da dieselbe Sache bereits vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geprüft worden sei. Der Gerichtshof habe entschieden, dass die Beschwerde des Beschwerdeführers mit den Bestimmungen der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention) unvereinbar sei, und seine Entscheidung auf Artikel 35 Absatz 3 der EMRK gestützt, weshalb er die Beschwerde, nach einer zumindest cursorischen Prüfung des Inhalts (Meritums) der Beschwerde, aus inhaltlichen und nicht rein formalen Gründen zurückgewiesen habe.

4.3 Der Vertragsstaat machte außerdem geltend, dass aufgrund des erheblichen Zeitraums, der zwischen der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

und der Einbringung der Mitteilung des Beschwerdeführers an den Ausschuss verstrichen sei, wohl angenommen werden dürfe, dass die Angelegenheit für den Beschwerdeführer keinen besonderen Stellenwert habe. Der Ausschuss könnte daher die Auffassung vertreten, dass die Mitteilung einen Missbrauch des Beschwerderechts gemäß Artikel 99 lit. c) der Verfahrensordnung des Ausschusses darstelle.

### **Stellungnahme des Vertragsstaats zur Begründetheit**

5.1 Mit einer Verbalnote vom 11. September 2019 legte der Vertragsstaat seine Stellungnahme zur Begründetheit der Mitteilung vor. Der Vertragsstaat wies eingangs darauf hin, dass es in den Gerichtsverfahren ausschließlich darum gegangen sei, dem Beschwerdeführer die Verfälschung des Logos der Betriebsgesellschaft durch Anbringen eines Hakenkreuzes und dessen Verwendung und Verbreitung im Internet in Verbindung mit den Klägern zu verbieten und ihn für etwaige damit verbundene Schäden haftbar zu machen. Der Vertragsstaat bestätigte, dass der Artikel nach wie vor mit seiner Originalüberschrift auf der Website des Beschwerdeführers abrufbar sei und dass die österreichischen Gerichte das Recht des Beschwerdeführers, ihn zu veröffentlichen, nie in Frage gestellt hätten.

5.2 Zweitens stellte der Vertragsstaat fest, dass das Recht auf Ehre und guten Ruf Teil des in § 16 des österreichischen allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) geregelten Persönlichkeitsrechts ist. § 1330 ABGB legt die Rechtsfolgen einer Verletzung dieses Rechts fest und regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Schadenersatzanspruch und ein Unterlassungsanspruch gegenüber dem Schädiger bestehen. Da die Europäische Menschenrechtskonvention in Österreich Verfassungsrang genießt, würden die Gerichte diese Bestimmung im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Abwägung gegenläufiger Rechte – des Rechts auf freie Meinungsäußerung und des Rechts auf guten Ruf – auslegen. Durch das Verbotsgesetz 1947 seien in Österreich die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), ihre Wehrverbände, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände sowie alle nationalsozialistischen Organisationen und Einrichtungen verboten. Des Weiteren würden die §§ 3 bis 3 i des Verbotsgesetzes 1947 ein umfassendes Verbot der nationalsozialistischen Wiederbetätigung vorsehen. Diese Bestimmungen untersagten es jedermann, sich für die NSDAP oder ihre Ziele zu betätigen, oder sich sonst irgendwie im nationalsozialistischen Sinn zu betätigen (siehe § 3 und § 3 g des Gesetzes). Gemäß § 1 des Abzeichengesetzes dürften Abzeichen, Uniformen oder Uniformteile einer in Österreich verbotenen Organisation weder öffentlich getragen noch zur Schau gestellt, dargestellt oder verbreitet werden. Verstöße gegen diese Verbote seien mit einer Verwaltungsstrafe von bis zu 4.000 Euro oder mit Arrest bis zu einem Monat belegt. Das Hakenkreuz als Symbol des Nationalsozialismus und der NSDAP zählte zu den verbotenen Abzeichen.

5.3 Drittens brachte der Vertragsstaat vor, dass der Ausschuss, nur prüfen solle, ob die Einschränkung das legitime Ziel der Achtung des Rechts oder des guten Rufs anderer verfolge und ob sie notwendig und verhältnismäßig sei, da der Beschwerdeführer die gesetzliche Grundlage der auferlegten Einschränkung nicht in Zweifel gezogen habe.

5.4 Der Vertragsstaat trat dem Argument des Beschwerdeführers entgegen, dass die Betriebsgesellschaft und die Tiroler Volkspartei als juristische Personen keinen Anspruch auf den Schutz ihres guten Rufs hätten und dass infolgedessen die Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit des Beschwerdeführers kein legitimes Ziel verfolge. Der Pakt, so der Vertragsstaat, gewährleiste zwar im Wesentlichen nur natürlichen Personen Schutz, der weit gefasste Wortlaut von Artikel 19 Absatz 3 („Achtung der Rechte oder des Rufs anderer“) impliziere aber, dass er nicht nur für natürliche Personen gelte.

5.5 Weiters trat der Vertragsstaat der Behauptung des Beschwerdeführers entgegen, dass ihm aufgrund seiner Tätigkeit als Nebenerwerbslandwirt der Schutz, der Journalisten und „public watchdogs“ garantiert werde, verweigert worden sei. Der Vertragsstaat bemerkte, dass der Beschwerdeführer selbst in seinen den Gerichten vorgelegten Schriftsätzen neben seinem Namen den Beruf „Landwirt“ angegeben habe, obwohl dies nicht erforderlich gewesen sei. Selbst wenn die Gerichte davon ausgegangen wären, dass der Status des Beschwerdeführers dem eines Journalisten entspreche, hätte dies nicht zwangsläufig zu einem anderen Ergebnis geführt. Unter Berufung auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wies der Vertragsstaat darauf hin, dass Journalisten aufgrund ihrer besonderen Funktion in einer demokratischen Gesellschaft zwar von vornherein großes Gewicht zukomme, von ihnen aber auch erwartet werde, dass sie spezifische Sorgfalt walten lassen, indem sie unter anderem die Publikation erkennbar unwahrer Behauptungen unterließen.<sup>1</sup>

5.6 Schließlich brachte der der Vertragsstaat vor, dass die Gerichte der Vorgangsweise des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte folgten und die Beschränkung des Rechts des Beschwerdeführers verhältnismäßig gewesen sei. Die Gerichte hätten darauf Bedacht genommen, um welche Art von Meinungsäußerung es sich gehandelt habe, ob die Äußerung zu einer politischen Debatte beigetragen habe, ob die von der Äußerung Betroffenen einem Personenkreis angehörten, der ein großes Maß an Kritik dulden müsse, und ob sich die geäußerte Kritik auf relevante Tatsachen habe stützen könnten. Der Oberste Gerichtshof habe festgestellt, dass ein Hakenkreuz neben einer Kurzdarstellung, in der die Betriebsgesellschaft und die politische Partei angeführt werden, sowie dass die Überschrift diese in Verbindung mit nationalsozialistischem Gedankengut brächten. Als Staat, der die Schrecken des nationalsozialistischen Horrors erlebt habe, sei von einer besonderen moralischen Verantwortung Österreichs auszugehen, sich von den von den Nationalsozialisten begangenen massenhaften Gräueltaten zu distanzieren. Davon zeugten nicht zuletzt die Bestimmungen des Verbotsgesetzes 1947 und des Abzeichnungsgesetzes. Die österreichischen Gerichte hätten daher die Verfremdung des Logos der Betriebsgesellschaft mit dem Hakenkreuz – das Symbol für die Gräueltaten des nationalsozialistischen Unrechtsregimes schlechthin – als ein Werturteil zu werten, das eine scharfe Brandmarkung als „Nazi“ darstelle. Der Beschwerdeführer habe weder in dem Artikel noch während der Gerichtsverfahren dargetan, dass ein derart schwerwiegender Vorwurf berechtigt gewesen sei.

5.7 Die österreichischen Gerichte hätten unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine sorgfältige Abwägung zwischen den Rechten der Betriebsgesellschaft und der Tiroler Volkspartei einerseits und dem Recht des Beschwerdeführers auf freie Meinungsäußerung andererseits vorgenommen. Dabei hätten sie die vom Beschwerdeführer gewählte Ausdrucksweise und das gewählte Medium, seine gesellschaftliche Rolle und jene der Kläger wie auch sonstige relevante Umstände hinreichend berücksichtigt. Im Ergebnis sei dem Beschwerdeführer aufgetragen worden, es zu unterlassen, das Logo mit einem Hakenkreuz zu verfremden und in Verbindung mit den Klägern zu verwenden und zu verbreiten; dies sei die einzige Möglichkeit gewesen, die Brandmarkung der Kläger zu beseitigen und weitere Folgen für sie zu vermeiden. Der Beschwerdeführer sei lediglich zum Ersatz der Prozesskosten verurteilt worden, eine darüber hinausgehende Folge habe er nicht vorgebracht. Daher hätten die Entscheidungen der Gerichte keine ungerechtfertigte abschreckende Wirkung („*chilling effect*“) gehabt, die die freie Meinungsäußerung behindere.

<sup>1</sup> Der Vertragsstaat verweist auf European Court of Human Rights, *Armellini et al. v. Austria*, Klage Nr. 14134/07, Urteil vom 16. April 2015, Abs. 39.

**Replik des Beschwerdeführers zur Stellungnahme des Vertragsstaats**

6.1 Am 18. November 2019 übermittelte der Beschwerdeführer seine Replik zur Stellungnahme des Vertragsstaats.

6.2 Hinsichtlich der Zulässigkeit der Mitteilung machte der Beschwerdeführer geltend, dass die Tatsache, dass eine idente Beschwerde zuvor vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte für unzulässig erklärt worden sei, den Ausschuss nicht daran hindere, die Mitteilung zu prüfen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte habe seine Beschwerde nicht in der Sache geprüft, seine Entscheidung weise darauf hin, dass

„[s]oweit die Beschwerde in seine Jurisdiktion fällt, [ist] der Gerichtshof, auf Grundlage aller ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen, zu der Auffassung gelangt, dass die in Artikel 34 und Artikel 35 der Europäischen Menschenrechtskonvention genannten Voraussetzungen nicht erfüllt worden sind.“

Da die Entscheidung keine näheren Angaben zu den Kriterien enthalte, die die Beschwerde nicht erfüllt hat, sei der Beschwerdeführer der Ansicht, dass die Zurückweisung auf verfahrensrechtlichen Gründen beruhe. Er machte geltend, dass ohne nähere Angaben zu den Gründen, aus denen seine Beschwerde für unzulässig erklärt worden sei, nicht eindeutig festgestellt werden könne, ob seine Beschwerde in der Sache geprüft worden sei. Daher könne die vorliegende Mitteilung nicht gemäß Artikel 5 Absatz 2 lit. a) des Fakultativprotokolls für unzulässig erklärt werden. Darüber hinaus trat der Beschwerdeführer dem Argument des Vertragsstaats bezüglich einer verspäteten Einreichung seiner Beschwerde entgegen, da er die Mitteilung innerhalb der in Artikel 99 lit. c) der Verfahrensordnung des Ausschusses festgelegten Frist eingebracht habe.

6.3 Hinsichtlich der Stellungnahme des Vertragsstaats zur Begründetheit wiederholte der Beschwerdeführer, dass der Fokus seiner Beschwerde die ihm auferlegte Verpflichtung sei, die Umgestaltung des Logos zu einem Hakenkreuz und dessen Verwendung und Verbreitung in Verbindung mit der Betriebsgesellschaft und der Tiroler Volkspartei zu unterlassen. Diese Verpflichtung stelle eine Form der Vorzensur dar, da sie ihm effektiv die Möglichkeit nehme, das umgestaltete Logo in zukünftigen Kommentaren zu verwenden oder Bezug darauf zu nehmen, insbesondere im Zusammenhang mit ähnlich problematischen Vorgängen, die den Klägern zuzurechnen seien.

6.4 Des Weiteren machte der Beschwerdeführer geltend, dass die historische Rolle Österreichs und seine Erfahrung mit dem Nationalsozialismus sowie die moralische Verantwortung, sich von den Gräueltaten der Nationalsozialisten zu distanzieren, ein Umfeld fördern sollten, das die Erörterung relevanter Informationen und Meinungen, einschließlich zugespitzter Werturteile, wie sie der Beschwerdeführer zum Ausdruck bringe, begünstigt. Der Beschwerdeführer stellte klar, dass er den Vorwurf weder erhoben noch beabsichtigt habe, dass die Betriebsgesellschaft und die Partei nationalsozialistische Organisationen seien oder eine Nähe zum Nationalsozialismus hätten. Vielmehr sei es ihm darum gegangen, dass sie die Auftritte der Band in der Veranstaltungshalle ermöglicht hätten, was einen diesbezüglichen Gesinnungsvorwurf wie auch ein Werturteil rechtfertige, das ein zu einem Hakenkreuz umgestaltetes Logo einschließe. Die Entscheidung, dem Beschwerdeführer ein solch zugespitztes Werturteil zu verbieten, scheine ein Versuch zu sein, peinliche Debatten über problematisches Verhalten oder Assoziationen mit nationalsozialistischem Gedankengut klein zu halten und nicht „aufzubauschen“.

6.5 Schließlich stellte der Beschwerdeführer fest, dass die innerstaatlichen Gerichte seine Beschwerde nicht im Lichte der Presse- und Medienfreiheit geprüft hätten. Angesichts der Existenz und des Einflusses der sozialen Medien sei es von entscheidender Bedeutung, dass diejenigen, die unter Nutzung der sozialen Medien an im Allgemeininteresse stehenden

Debatten teilnehmen, ebenso Pressefreiheit genießen wie diejenigen, die in den klassischen Medien veröffentlichen. Der Beschwerdeführer behauptet, dass der Vertragsstaat zwar spekuliere, dass der Status als Journalist den Ausgang des innerstaatlichen Verfahrens womöglich nicht verändert hätte, diese Argumente aber über den Inhalt der innerstaatlichen Urteile hinausgingen.

### **Ergänzende Stellungnahme des Vertragsstaats**

7. Am 7. September 2021 übermittelte der Vertragsstaat eine ergänzende Stellungnahme, in der er seine oben dargelegten Argumente wiederholte und der Auslegung des Wortlauts seiner Stellungnahmen durch den Beschwerdeführer entgegentrat. Der Vertragsstaat fügte hinzu, dass das Verbot der Verfremdung des Logos nicht als "Form der Vorzensur" zu betrachten sei, da jegliche Unterlassungsverpflichtung, die sich aus einem Gerichtsurteil ergibt, selbstverständlich für künftige Handlungen gelte.

### **Dem Ausschuss vorliegende Fragen und Verfahren im Ausschuss**

#### *Prüfung der Zulässigkeit*

8.1 Ehe der Ausschuss irgendein Vorbringen in einer Mitteilung prüft, muss er gemäß Artikel 97 seiner Verfahrensordnung entscheiden, ob die Mitteilung nach dem Fakultativprotokoll zulässig ist.

8.2 Der Ausschuss nimmt die Stellungnahme des Vertragsstaats zur Unzulässigkeit der Mitteilung gemäß Artikel 5 Absatz 2 lit. a) des Fakultativprotokolls zur Kenntnis. Diesbezüglich hält der Ausschuss fest, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit Einzelrichter-Beschluss vom 2. Juli 2015 festgestellt hat, dass die Zulässigkeitskriterien der Artikel 34 und 35 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht erfüllt seien. Der Ausschuss stellt fest, dass der Vertragsstaat bei der Ratifikation des Fakultativprotokolls einen Vorbehalt unter der Annahme erklärt hat, dass die Artikel 5 Absatz 2 des Fakultativprotokolls der Prüfung einer Mitteilung einer Person durch den Ausschuss entgegensteht, wenn er sich nicht vergewissert hat, dass dieselbe Sache nicht bereits vor einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Ausgleichsverfahrens geprüft wird oder wurde. Der Ausschuss verweist auf seine Spruchpraxis, wonach dann, wenn eine Unzulässigkeitsentscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht nur auf verfahrensrechtlichen Gründen beruht, sondern auch auf Gründen, die eine Prüfung der Begründetheit eines Falles einschließen, dieselbe Sache im Sinn der jeweiligen Vorbehalte zu Artikel 5 Absatz 2 lit. a) des Fakultativprotokolls als geprüft gilt.<sup>2</sup> Im vorliegenden Fall kann der Ausschuss jedoch aufgrund der kurzen Begründung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht davon ausgehen, dass eine ausreichende Prüfung der Begründetheit erfolgt sei.<sup>3</sup> Dementsprechend ist der Ausschuss nicht daran gehindert, die vorliegende Mitteilung gemäß Artikel 5 Absatz 2 lit. a) des Fakultativprotokolls zu prüfen.

8.3 Hinsichtlich des Vorbringens des Vertragsstaats, dass die Mitteilung einen Missbrauch des Beschwerderechts darstellen könnte, erinnert der Ausschuss daran, dass nach

<sup>2</sup> Siehe zum Beispiel Human Rights Committee, *A.M. v. Denmark*, communication No. 121/1982, Z 6; und *Linderholm v. Croatia* (CCPR/C/66/D/744/1997), Z 4.2.

<sup>3</sup> Siehe *Murne et al. v. Sweden* (CCPR/C/137/D/2813/2016), Z 9.3; *Achabal Puertas v. Spain* (CCPR/C/107/D/1945/2010 und Corr.1), Z 7.3; und *Genero v. Italy* (CCPR/C/128/D/2979/2017), Z 6.2.

Artikel 99 lit. c) seiner Verfahrensordnung eine Mitteilung einen Missbrauch des Beschwerderechts dann darstellen kann, wenn sie mehr als fünf Jahre nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs durch den Beschwerdeführer oder gegebenenfalls drei Jahre nach Abschluss eines anderen internationalen Untersuchungs- oder Ausgleichsverfahrens eingereicht wird, es sei denn, es liegen Gründe vor, die unter Berücksichtigung aller Umstände die Verzögerung rechtfertigen. Da der Beschwerdeführer seine Mitteilung innerhalb der Dreijahresfrist nach Prüfung seiner Beschwerde durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingereicht hat, sieht der Ausschuss keine Anzeichen für einen Rechtsmissbrauch nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls.

8.4 Der Ausschuss ist der Auffassung, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers für die Zwecke der Zulässigkeit ausreichend begründet ist. Er erklärt die Mitteilung daher für zulässig und geht zur Prüfung der Begründetheit über.

#### *Prüfung der Begründetheit*

9.1 Der Ausschuss hat die Mitteilung gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Fakultativprotokolls unter Berücksichtigung aller ihm von den Parteien vorgelegten Angaben geprüft.

9.2 Der Ausschuss stellt fest, dass die Entscheidungen der innerstaatlichen Gerichte, mit denen angeordnet wurde, dass der Beschwerdeführer die Verfremdung des Logos und seine Verwendung oder Verbreitung in Verbindung mit den Klägern zu unterlassen hat, eine Einschränkung des nach Artikel 19 Absatz 2 des Paktes geschützten Rechts des Beschwerdeführers auf freie Meinungsäußerung darstellen. Der Ausschuss muss daher prüfen, ob diese Einschränkung im Sinn der in Artikel 19 Absatz 3 des Paktes vorgesehenen Kriterien gerechtfertigt war.

9.3 Der Ausschuss verweist auf Ziffer 2 seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 34 (2011) über die Meinungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung, wonach die Meinungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung unabdingbare Voraussetzungen für die volle Entfaltung des Menschen sind. Sie sind für jede Gesellschaft unverzichtbar und bilden den Grundstein jeder freien und demokratischen Gesellschaft. Nach Artikel 19 Absatz 3 des Paktes kann das Recht auf freie Meinungsäußerung bestimmten Einschränkungen unterworfen werden, aber nur solchen, die gesetzlich vorgesehen und a) für die Achtung der Rechte oder des Rufs anderer oder b) für den Schutz der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit erforderlich sind.<sup>4</sup> Alle Einschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung müssen gesetzlich vorgesehen sein. Sie dürfen nur aus den in Artikel 19 Absatz 3 lit. a) und b) genannten Gründen erfolgen und müssen einer strengen Notwendigkeits- und Verhältnismäßigkeitsprüfung standhalten.

9.4 Ferner erinnert der Ausschuss daran, dass in jeder Gesellschaft eine freie, unzensurierte und ungehinderte Presse oder andere Medien von wesentlicher Bedeutung für die Gewährleistung der Meinungsfreiheit und der Freiheit der Meinungsäußerung sowie des Genusses anderer Rechte nach dem Pakt sind. Sie sind einer der Eckpfeiler einer demokratischen Gesellschaft. Dies setzt voraus, dass eine freie Presse und andere Medien in der Lage sind, ohne Zensur oder Einschränkung zu öffentlichen Themen Stellung zu nehmen und zur öffentlichen Meinung beizutragen. Überdies wird die Funktion des Journalismus von einem breiten

---

<sup>4</sup> General comment No. 34 (2011), Z 28.

Spektrum von Akteuren ausgeübt, das hauptberufliche Reporter und Analysten sowie Blogger und andere Personen einschließt, die ihre Inhalte in gedruckter Form, im Internet oder andernorts auf unterschiedliche Weise selbst veröffentlichen.<sup>5</sup>

9.5 Der Ausschuss stellt außerdem fest, dass die einschlägigen Bestimmungen des österreichischen allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs im vorliegenden Fall mit dem legitimen Zweck angewandt wurden, den Ruf oder die Rechte anderer zu schützen. Die dem Beschwerdeführer auferlegte Einschränkung war also gesetzlich vorgesehen. Der Ausschuss hat nun zu entscheiden, ob die Einschränkung des Rechts des Beschwerdeführers auf freie Meinungsäußerung, so wie im österreichischen allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehen, notwendig und verhältnismäßig war.<sup>6</sup>

9.6 Wie der Ausschuss in Ziffer 35 seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 34 (2011) festhielt, muss ein Vertragsstaat, wenn er sich auf einen legitimen Grund für die Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung beruft, die genaue Art der Bedrohung sowie die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der spezifischen Maßnahme, die als Reaktion darauf ergriffen wurden, konkret und im Einzelfall darlegen, indem er insbesondere einen direkten und unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Äußerung und der Bedrohung herstellt.<sup>7</sup> Der Ausschuss stellt abermals fest, dass der Beschwerdeführer zum Schutz des Rufs der Kläger angewiesen wurde, das verfremdete Logo von seiner Website zu entfernen und seine Verwendung und Verbreitung in Zukunft zu unterlassen. Der Vertragsstaat machte geltend, dass die dem Beschwerdeführer auferlegte Einschränkung das gelindeste Mittel gewesen sei, die Brandmarkung der Kläger zu beseitigen und weitere Folgen für sie zu vermeiden (siehe Z 5.7 oben).

9.7 Hinsichtlich der Art der Bedrohung bestätigte der Beschwerdeführer, dass er mit der Verfremdung des Logos mit dem Hakenkreuz ein zugespitztes Werturteil zum Ausdruck habe bringen wollen, das die ideologische Nähe der Betriebsgesellschaft und der Tiroler Volkspartei zu einer Neonazi-Band kritisiere. Der Ausschuss kann jedoch den historischen und sozialen Kontext dieser Äußerung nicht außer Acht lassen. Das Hakenkreuz ist ein Symbol, das weithin mit dem Nationalsozialismus in Verbindung gebracht und in den meisten Kontexten, insbesondere im Vertragsstaat, als beleidigend und höchst unangemessen empfunden wird. Darüber hinaus hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in zahlreichen Urteilen festgestellt, dass den Staaten, die den Horror des nationalsozialistischen Regimes erlebt haben, aufgrund ihrer historischen Rolle und Erfahrung eine besondere moralische Verantwortung zukommt, sich von den massenhaften Gräueltaten der Nazis zu distanzieren.<sup>8</sup> In dieser Hinsicht erkennt der Ausschuss an, dass der Vergleich der Kläger mit Nazis durch die Verwendung des Hakenkreuzes, das ihre Nähe zum nationalsozialistischen Gedankengut und zur Neonazi-Band impliziert, von den österreichischen Gerichten als grobe Beleidigung aufgefasst wurde und eine plausible Bedrohung des Rufs der Betriebsgesellschaft und der Partei darstellte.

9.8 In öffentlichen Debatten, die Persönlichkeiten im politischen Leben und in öffentlichen Institutionen betreffen, ist der Stellenwert, den der Pakt der ungehinderten Meinungsäußerung beimisst, besonders hoch. Die bloße Tatsache, dass bestimmte Äußerungen als

<sup>5</sup> Ebd., Z 13.

<sup>6</sup> Ebd., Z. 22.

<sup>7</sup> Siehe auch *Shin v. Republic of Korea* (CCPR/C/80/D/926/2000), Z 7.3.

<sup>8</sup> Vgl. Urteil des EGMR vom 15. Oktober 2015, *Perinçek v. Switzerland*, Beschwerde Nr. 27510/08, Z 243.

Beleidigung einer Person des öffentlichen Lebens angesehen werden, reicht daher nicht aus, um die Verhängung von Strafen zu rechtfertigen.<sup>9</sup> Im vorliegenden Fall haben die innerstaatlichen Gerichte ausdrücklich anerkannt und berücksichtigt, dass sowohl für die Partei als politischer Akteur als auch für die Betriebsgesellschaft als juristische Person eine höhere Toleranzgrenze gilt. Der Ausschuss stellt außerdem fest, dass Journalisten und „*public watchdogs*“ wie der Beschwerdeführer, zwar die weitreichende Freiheit genießen sollen, lokale Regierungsverantwortliche und -behörden zu kritisieren und auf Angelegenheiten von politischer und gesellschaftlicher Bedeutung aufmerksam zu machen, diese Freiheit jedoch nicht absolut ist. In dieser Hinsicht wird von Journalisten erwartet, dass sie in gutem Glauben handeln und verlässliche und fundierte Informationen liefern. Der Artikeltext warf zwar wichtige Fragen bezüglich Korruption und Vetternwirtschaft auf, untermauerte jedoch nicht die schwere Anschuldigung, dass die Kläger mit rechtsextremem Gedankengut in Verbindung stünden, was mit der Verwendung des Hakenkreuzes zur Illustration des Artikels impliziert wurde. Der Ausschuss ist diesbezüglich der Auffassung, dass die Äußerung des Beschwerdeführers die Achtung der Rechte und des Rufs anderer, nämlich der Partei und der Betriebsgesellschaft, beeinträchtigte. In Anbetracht des Fehlens einer soliden Tatsachengrundlage und des Gewichts des durch das verfremdete Logo implizierten Vergleichs war die Entscheidung der innerstaatlichen Gerichte, das Recht des Beschwerdeführers auf freie Meinungsäußerung einzuschränken, notwendig und steht im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 lit. b).<sup>10</sup>

9.9 Schließlich ist der Ausschuss der Auffassung, dass die Einschränkung nicht strafrechtlicher, sondern zivilrechtlicher Natur war, im Rahmen einer Zivilklage wegen Verleumdung angewandt wurde (siehe Z 2.3) und auf präzise und begrenzte Art und Weise formuliert war, die – mit Ausnahme der Haftung für alle damit zusammenhängenden entstandenen und zukünftigen Schäden – keine persönlichen Folgen für den Beschwerdeführer nach sich zog. Außerdem ordneten die Gerichte nicht die Entfernung des Artikels an, der immer noch auf der Website des Beschwerdeführers abrufbar ist. Somit wurde dem Beschwerdeführer nicht die Möglichkeit genommen, seine Meinung über die Partei oder die Betriebsgesellschaft auf eine andere Weise als durch Bilder mit Nazi-Symbolen zu äußern.<sup>11</sup> In Anbetracht der obigen Feststellungen ist der Ausschuss der Auffassung, dass der Vertragsstaat relevante und hinreichende Gründe angeführt und die Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit der konkreten Einschränkung zum Schutz des Rufs oder der Rechte anderer überzeugend begründet hat.

9.10 Der Ausschuss kommt zu dem Schluss, dass der ihm vorliegende Sachverhalt keine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers nach Artikel 19 Absatz 2 des Paktes erkennen lässt.

---

<sup>9</sup> General comment No. 34 (2011), Z 38.

<sup>10</sup> Ebd., Z 36.

<sup>11</sup> Vgl. *Zündel v. Kanada* (CCPR/C/78/D/953/2000), Z 8.5.